

bundener Mittel⁷⁵ oder zweckgebundene Mittel sein können, und ermutigt die betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Suchtstoffbekämpfungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Entwicklungszielen der Regierung Afghanistans routinemäßig in ihre Strategien für die Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen, damit in Afghanistan dauerhafte alternative Existenzgrundlagen geschaffen werden.

RESOLUTION 59/162

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)⁷⁶.

59/162. Folgemaßnahmen zur Stärkung der Systeme für die Kontrolle chemischer Vorläuferstoffe und zur Verhütung ihrer Abzweigung und des Verkehrs damit

Die Generalversammlung,

besorgt über die andauernde Abzweigung und den Missbrauch von Vorläuferstoffen sowie die trotz der Anstrengungen aller Staaten, darunter der Erzeuger-, Ausfuhr-, Einfuhr-, und Transitstaaten, zunehmende Verwendung chemischer Stoffe bei der Herstellung unerlaubter Drogen natürlichen oder synthetischen Ursprungs, ein Problem, das die höchste Aufmerksamkeit aller Staaten verdient,

unter Hinweis auf die auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems verabschiedete Politische Erklärung⁷⁷, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, den Staaten das Jahr 2008 als Zieldatum für die Beseitigung beziehungsweise maßgebliche Verringerung der Abzweigung von Vorläuferstoffen zu setzen,

sowie unter Hinweis auf die während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechsendvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung und die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der aus der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung hervorgegangenen Aktionspläne⁷⁸,

unter Betonung der Bedeutung der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/32 und 2003/35 vom 22. Juli 2003 über Schulungsmaßnahmen zur Kontrolle von Vorläuferstoffen, zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Verhütung des Drogenmissbrauchs sowie über die Stärkung der Verhütung und Unterbindung des unerlaubten Drogenverkehrs,

unter Hinweis auf Artikel 12 Ziffern 1, 9 Buchstabe c und 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁹,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, alle verfügbaren rechtlichen Mittel oder Maßnahmen einzusetzen, um als wesentlicher Bestandteil umfassender Strategien gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel die Abzweigung von Chemikalien aus dem rechtmäßigen Handel für die unerlaubte Drogenherstellung zu verhüten und denjenigen, die unerlaubte Drogen verarbeiten oder zu verarbeiten suchen, den Zugang zu chemischen Vorläuferstoffen zu verwehren,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig der wirksame und in Echtzeit erfolgende Austausch von Informationen über die Unterbindung, die tatsächliche und die mutmaßliche Abzweigung von Vorläuferstoffen als wesentlicher Bestandteil von Strategien zur Erleichterung umfassender Untersuchungen von Fällen ist, die in Zusammenhang mit einer solchen Abzweigung stehen, einschließlich der Ermittlung der Vorgehensweise und der Beteiligten sowie der Einleitung geeigneter rechtlicher Schritte,

den Mitgliedstaaten *nahe legend*, rückverfolgende Ermittlungsmaßnahmen anzustellen, um dem organisierten Schmuggel wirksam zu begegnen,

sowie den Mitgliedstaaten *nahe legend*, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen zu fördern, um die Quellen beschlagnahmter chemischer Vorläuferstoffe sowie die für den Transport und die Abzweigung dieser Stoffe Verantwortlichen und die Quellen der missbräuchlich für die unerlaubte Drogenherstellung verwendeten pharmazeutischen Zubereitungen zu ermitteln,

feststellend, dass zunehmend Verbindungen zwischen dem Drogenschmuggel und dem Schmuggel von chemischen Vorläuferstoffen aufgedeckt werden, zu denen auch der Einsatz ähnlicher Vorgehensweisen bei der Verbergung von Sendungen zur Verhinderung einer Aufspürung gehört,

mit Befriedigung die bisherigen Ergebnisse der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und der neuen Initiative "Project Prism" *begrüßend*, die vom Internationalen Suchtstoffkontrollamt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, um die Kontrolle über Chemikalien zu verstärken, die bei der unerlaubten Herstellung von Kokain, Heroin oder amphetaminähnlichen Stimulanzien verwendet werden,

besorgt darüber, dass das Internationale Suchtstoffkontrollamt ohne zusätzliche Ressourcen nicht in der Lage sein wird, seine wichtigen Aufgaben im Rahmen der genannten Aktivitäten wahrzunehmen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Systeme und Verfahren einzusetzen, um sicherzustellen, dass jede Unterbindung, Beschlagnahme, Abzweigung oder versuchte Abzweigung von Vorläuferstoffen in allen Einzelheiten umgehend sämtlichen betroffenen Regierungen und dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt mitgeteilt wird, und nach Möglichkeit sachdienliche Informationen auszutauschen, um Methoden, die im nationalen und internationalen Verkehr mit Chemikalien häufig verwendet werden, ermitteln zu können, in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷⁹;

⁷⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 8 (E/2001/28/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. I, Resolution 44/20, Anlage.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁷⁷ Resolution S-20/2, Anlage.

⁷⁸ A/58/124, Abschnitt II.A.

⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627.

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, den in der Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2003/39 vom 22. Juli 2003 genannten Grundsatz "Kenne deine Kunden" anzuwenden, und betont die Notwendigkeit, verstärkt auf den Mechanismus der Vorabmeldung von Exporten zurückzugreifen und dabei zeitnahe Antworten bereitzustellen, insbesondere durch effizienten Informationsaustausch;

3. *bittet* die Staaten, die nicht über Mechanismen für den Echtzeit-Austausch von Informationen im Rahmen der derzeitigen internationalen Aktivitäten verfügen, die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle oder einer zentralen nationalen Behörde im Einklang mit den ständigen Dienstanweisungen für internationale Einsätze zu schaffen, über die sämtliche Informationen über erlaubte und unerlaubte Sendungen weitergeleitet werden können, und bittet alle Mitgliedstaaten, zur Aktualisierung des Verzeichnisses der nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf die Durchführung von Artikel 12 des Übereinkommens von 1988 beizutragen;

4. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, ihre regulatorischen und operativen Kontrollverfahren zur Bekämpfung der Abzweigung chemischer Stoffe für die unerlaubte Herstellung oder Gewinnung von Drogen nach Bedarf weiterzuentwickeln beziehungsweise weiter anzupassen, und ermutigt die Behörden, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen allen in die Kontrolle von Vorläuferstoffen eingebundenen Regulierungs- und Strafverfolgungsdiensten anzubahnen oder weiter zu stärken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organe, ihre nachrichtendienstlichen Informationen über den Schmuggel von Drogen und chemischen Vorläuferstoffen zu überprüfen, um Gemeinsamkeiten zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zur Unterbindung solcher Aktivitäten zu planen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass unterbundenen Abzweigungsversuchen derselbe Ermittlungsaufwand wie einer Beschlagnahme des entsprechenden Stoffs zuteil wird, da solche Fälle wertvolle Erkenntnisse liefern können, mit denen sich eine Abzweigung an anderer Stelle verhindern ließe;

7. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass, sofern nötig und soweit möglich, ausreichende Mechanismen zur Verhinderung der Abzweigung von Zubereitungen vorhanden sind, die Chemikalien enthalten, die in den die unerlaubte Drogenherstellung betreffenden Tabellen I und II des Übereinkommens von 1988 aufgeführt sind, insbesondere Zubereitungen, die Ephedrin und Pseudoephedrin enthalten;

8. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, im Hinblick auf ein wirksames Vorgehen gegen Schmuggelringe polizeiliche Strukturermittlungen anzustellen sowie gegebenenfalls die Quelle beschlagnahmter chemischer Vorläuferstoffe sowie die für die Sendung und letztlich die Abzweigung Verantwortlichen zu ermitteln;

9. *bestärkt* die Mitgliedstaaten *außerdem* darin, die Möglichkeit der Schaffung einsatzfertiger Programme zur Er-

stellung chemischer Profile zu prüfen, und bittet alle Staaten, solche Programme nach Möglichkeit zu unterstützen;

10. *ersucht* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, gemäß Resolution 1995/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 den internationalen Handel zu überwachen, damit Abzweigungsversuche erkannt werden und chemische Vorläuferstoffe nicht auf den illegalen Markt gelangen können;

11. *legt* dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *eindrücklich nahe*, auch weiterhin alle derartigen Fälle von Abzweigung zu verfolgen, indem es die Ermittlungen der nationalen Behörden erleichtert und den Regierungen im Rahmen seines Jahresberichts seine Erkenntnisse zugänglich macht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, um ihm die wirksame Fortsetzung seiner Arbeiten im Rahmen der "Operation Purpur", der "Operation Topaz" und der Initiative "Project Prism" zu ermöglichen;

13. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seiner zweijährlichen Berichte über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und unter Berücksichtigung der seit der Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen seinen Bericht über die Kontrolle von Vorläuferstoffen ab dem der achtundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission vorzulegenden Bericht um Empfehlungen darüber zu erweitern, wie der Einsatz des Mechanismus für die Vorabmeldung von Exporten verstärkt und zeitnahe Antwortmaßnahmen gewährleistet werden können.

RESOLUTION 59/163

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/495, Ziffer 20)⁸⁰.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.